

UCITS V Prospekt

Inklusive konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

Stand: 1. Januar 2018

plant-a-tree fund

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in Liechtenstein (LI) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

Portfoliomanager:



Verwaltungsgesellschaft:



Inhaltsverzeichnis

Prospekt	4
1. Fonds	4
2. Teilfonds	9
3. Anteilsklassen	15
Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)	18
4. Fonds	18
5. Teilfonds	20
6. Anteilsklassen	22
7. Verjährung, Gerichtsstand und massgebende Sprache	26
8. Inkraftsetzung	26
Anhang I: Teilfonds im Überblick	27
1. plant-a-tree fund	27
2. Inkraftsetzung	29
Anhang II: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	30

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, das Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 73 UCITSG als Bestandteil des Prospekts diesem beigefügt.

Der vorliegende Prospekt muss gemäss Art. 71 Abs. 1 UCITSG mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A UCITSG vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind; in diesem Fall wird auf die konstituierenden Dokumente verwiesen. Ferner enthält der Prospekt eine Zusammenfassung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken (Art. 71 Abs. 1a UCITSG) sowie Hinweise auf Anlagegegenstände und Derivate und gegebenenfalls auf erhöhte Volatilität (Art. 72 UCITSG).

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente, der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet); wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Das KIID ist rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

Prospekt

1. Fonds

Der Fonds ist eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

1.1. Stammdaten

1.1.1. Bezeichnung

plant-a-tree fund

1.1.2. Herkunftsmitgliedstaat

Liechtenstein (LI)

1.1.3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, Liechtenstein (LI)

1.1.4. Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

20.11.2008

1.1.5. Eintragungsdatum im Handelsregister

26.11.2008

1.1.6. Dauer

Unbegrenzt

1.1.7. Jahresabschluss

31. Dezember

1.2. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger über den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1. Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

1741 Fund Management AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, Liechtenstein (LI)

1.2.2. Herkunftsmitgliedstaat

Liechtenstein (LI)

1.2.3. Eintragungsdatum im Handelsregister

24.05.2013

1.2.4. Dauer

Unbegrenzt

1.2.5. Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein (LI)

1.2.6. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein (LI)

1.2.7. Angabe der weiteren verwalteten Fonds

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz: Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, Liechtenstein (LI)

1.2.8. Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss Art. 22 UCITSG auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

1.2.8.1. Auflistung der übertragenen Aufgaben

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II.

1.2.8.2. Anlageberater oder externe Beratungsfirma wenn die Vergütung dem Vermögen des Fonds entnommen wird

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

- a) Einzelheiten zu den allfällig übertragenen Aufgaben regelt ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag
- b) andere Tätigkeiten des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma von Bedeutung siehe Handelsregister am Sitz des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma.

1.2.9. Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, die einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die massgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.1741fm.com veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.10. Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.1741fm.com verfügbar.

1.2.11. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter www.1741fm.com verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.12. Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Verwaltungsgesellschaft sind unter www.1741fm.com verfügbar.

1.3. Verwahrstelle

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in Liechtenstein (LI) zu übertragen.

1.3.1. Identität, Pflichten und Interessenskonflikte der Verwahrstelle

VP Bank AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, Liechtenstein (LI)

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- b) die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- d) die Erträge des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- e) die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenskonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.li bezogen werden.

1.3.2. Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenskonflikte aus der Aufgabenübertragung

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenskonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der

Übertragung von Verwahraufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahraufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.4. Wirtschaftsprüfer des Fonds

ReviTrust Grant Thornton AG, 9494 Schaan, Liechtenstein (LI)

1.5. Anlegerinformationen

1.5.1. Bereitstellung der Verkaufsunterlagen und der bisherigen Ergebnisse des Fonds

Das Publikationsorgan des Fonds ist der LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9495 Triesen, Liechtenstein (LI), www.lafv.li

Die Jahres- und Halbjahresberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen im Publikationsorgan veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

1.6. Kurzangabe über Steuervorschriften

1.6.1. Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.6.2. Emissions- und Umsatzabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.6.3. Quellensteuern

Der Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.6.4. Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.6.4.1. Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.6.4.2. Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.6.5. Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtensteins.

1.6.6. Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank noch deren Beauftragte erbringen irgendeine Art von steuerlicher Beratung und haften damit auch nicht für allfällige steuerliche Konsequenzen die beim Anleger aus dem Kauf, Verkauf, dem Halten von Anlegeranteilen oder allfälligen Erträgen resultieren.

1.7. Vertriebsländer

1.7.1. Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.7.2. Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, wesentliche Anlegerinformationen (KIID), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

1.8. Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

Siehe konstituierende Dokumente.

2. Teilfonds

2.1. Anlagegrundsätze

2.1.1. Anlageziel und -politik

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.2. Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.3. Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

Werden Anteile von anderen OGAW oder OGA unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Fonds selbst und von den OGA, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.4. Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

Falls der Fonds einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2. Anlagetechniken und -instrumente

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität aufweisen.

2.2.1. Derivate

2.2.1.1. Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geld-

marktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.1.2. Risikomanagementmethoden

Der Fonds wendet als Risikomanagementmethode den Commitment-Ansatz an. Beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.2. Wertpapierleihe (Securities Lending)

Der Fonds leiht keine Wertschriften (Securities Lending).

2.2.3. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Der Fonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

2.2.4. Kreditaufnahme

Falls Kredite aufgenommen werden, sind diese auf vorübergehende Kredite begrenzt, die 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.5. Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennimmt, hält sie die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen

- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten
- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für die Verwaltungsgesellschaft gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt als primäre Quelle das Rating von Standard & Poor's. Sofern für einen Emittent bzw. eine Sicherheit kein Standard & Poors Rating verfügbar sein, kann ein äquivalentes Rating von Moody's, bzw. falls auch kein Rating von Moody's verfügbar ist, ein Rating von Fitch verwendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Sodann behält sich die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenpartei-risiko zu reduzieren.

Entgegengenommene Sicherheiten (inklusive Sichteinlagen) werden durch die Verwaltungsgesellschaft weder verkauft, reinvestiert noch verpfändet.

2.3. Risikoprofil und allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Fonds bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenpartei-risiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Fonds bzw. dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Ver-wahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kredit-ausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- /Korrespondenzbank-netzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Ver- einbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC- Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstel- len- /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Si- cherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Ver- mögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermö- gensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem ge- gebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der un- ter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenpartei- risiko); sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenpartei-risiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Ver- trägen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlic

Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Verwaltungsgesellschaft die Ansprüche des jeweiligen Teilfonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen immer entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang I jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich

der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

2.4. Profil des typischen Anlegers

2.5. Für spezifische Angaben siehe Anhang I.Regeln für die Vermögensbewertung

Siehe konstituierende Dokumente.

2.6. Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten

2.6.1. Feeder-OGAW

n/a

2.6.2. Master-OGAW

n/a

3. Anteilsklassen

3.1. Stammdaten

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.1.1. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Siehe konstituierende Dokumente.

3.1.2. Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

Siehe konstituierende Dokumente.

3.1.3. Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Siehe konstituierende Dokumente.

3.2.1. Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2.2. Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2.3. Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.2.4. Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.2.5. Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet.

3.2.6. Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

3.2.7. Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3. Kosten

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3.1. Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

4. Fonds

Der Fonds ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds.

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Name (evtl. inkl. Bezeichnung oder deren Abkürzung)

plant-a-tree fund

4.1.2. Rechtsform

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin und nur diese schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

4.2. Anlegerinformationen

4.2.1. Publikationsorgan im Herkunftsmitgliedstaat

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9495 Triesen, Liechtenstein (LI), www.lafv.li

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

4.3. Regelungen zu Änderungen

4.3.1. Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen der konstituierenden Dokumente bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

4.3.1.1. Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

4.3.1.2. Kostenzuweisung an die Anleger

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

4.3.2. Voraussetzungen für Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Verschmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den Publikationsorganen veröffentlicht.

4.3.2.1. Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds oder einzelner Teilfonds verlangen.

4.3.2.2. Kostenzuweisung an die Anleger

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Fonds bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

4.4. Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach der entsprechenden Wegleitung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, über die Auflösung informiert. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Falls die Verwaltungsgesellschaft nur Anteilklassen schliesst, ohne den Fonds oder die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

4.4.1. Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen verlangen.

4.4.2. Kostenzuweisung an die Anleger

Die Kosten der Auflösung können dem Fonds bzw. den Teilfonds belastet werden.

4.4.3. Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

Bei Kündigung der Verwaltungsgesellschaft, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs der Verwaltungsgesellschaft fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen oder aufgelöst werden.

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

5. Teilfonds

5.1. Anlagepolitik

5.1.1. Anlageziel, -politik und -strategie

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.2. Zulässige Anlagen

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände gemäss Art. 51 ff. UCITSG investieren:

- a) flüssige Mittel wie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
- b) Geldmarktinstrumente
- c) Wertpapiere im Sinne von UCITSG
- d) Anteile an OGAW
- e) Anteile an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- f) Derivate.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.3. Nicht zulässige Anlagen

Teilfonds dürfen keinesfalls:

- a) mehr als 10 % ihres Vermögens in andere als die oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

5.4. Anlagetechniken und -instrumente

Mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde dürfen zur effizienten Verwaltung der Teilfonds unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Techniken und Instrumente eingesetzt werden, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

5.5. Anlagebeschränkungen

Für jeden Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen gemäss Art. 54 bis 59 UCITSG. Diese müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung des Teilfonds nicht eingehalten werden, dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch Folge zu leisten.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.5.1. Staatliche Emittenten deren Wertpapiere mehr als 35% des Vermögens ausmachen (Ausnahmegenehmigung der FMA)

n/a

5.5.2. Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte von Drittstaaten

Sofern Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten von Drittstaaten notiert oder gehandelt werden, gelten diese als zulässig, sofern sie von einer Behörde beaufsichtigt werden, die als "Signatory" im Appendix A des "Multilateral memorandum of understanding concerning consultation and cooperation and the exchange of information" der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geführt wird.

5.5.3. Nachbildung eines von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.6. Bestimmungen zur Bewertung

5.6.1. Bewertungstermine (Bewertungstage)

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

Neben den festgelegten Bewertungstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

5.6.2. Regeln für die Vermögensbewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen.

5.6.3. Verordnungsbestimmungen für die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile

n/a

6. Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen bilden. Die Rechte der Anleger in bestehenden Anteilsklassen bleiben davon unberührt.

6.1. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art des Rechts	Forderungsrecht
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I

6.1.1. Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.2. Berechnung des Nettoinventarwerts (Wert des Anteils)

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse.

6.1.3. Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

Die Preise werden als Nettoinventarwert mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) in den Publikationsorganen veröffentlicht.

6.2. Bestimmungen zum Anteilshandel

6.2.1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile können grundsätzlich an jedem Bewertungstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

6.2.1.1. Annahmeschluss (Cut off)

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Bewertungstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.2.2. Umtausch von Anteilen

Der Tausch von Anteilen zwischen Teilfonds oder Anteilklassen des Fonds ist zulässig. Dieser Umtausch erfolgt zu den in Anhang I „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe- und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziff. 6.2.1 finden Anwendung. Der Fonds ist frei im Einzelfall Sonderkonditionen für die Ausgabe- oder Rücknahmekommission bei einem Umtausch zu gewähren.

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

6.2.3. Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- b) die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- c) es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- d) politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- e) zudem ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses die Aussetzung der Anteilsrücknahme zu verlangen.

Eine vorläufige Aussetzung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der, der Fondsbewertung zugrundeliegenden, Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Die Investmentgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Teilfonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Investmentgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Investmentgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan der Teilfonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

6.3. Kosten

Die vom Anleger getragenen Kosten werden auf die Funktionsweise des Fonds verwendet, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs, und können das potenzielle Anlagewachstum beschränken.

6.3.1. Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen können vom Anleger bei seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Zahlstelle erfragt werden. Die effektiv belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

6.3.1.1. Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.1.2. Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.1.3. Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.2. Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

6.3.2.1. Vom Vermögen abhängiger Aufwand

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Bewertungstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb)
- b) Vergütung für die Verwahrstelle
- c) Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I.

6.3.2.2. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

Die folgenden externen Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung
- b) Aufwendungen für die Aufsicht gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde
- c) Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kurspublikationen, Kosten für den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen, Mitteilungen an die Anleger)
- d) Aufwendungen für den Vertrieb im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- e) Aufwendungen für Kotierungen; diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- f) Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- g) Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge)
- h) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- i) sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten), welche direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet werden sowie transaktionsbezogene Vergütungen in der Administration oder im Risikomanagement (Transaktionskosten); allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet
- j) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- k) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Austragung aus Registern)
- l) Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente).

6.3.2.3. Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

Es kann grundsätzlich eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung erhoben werden; überschreitet der NAV den sog. Grenzkurs (die Highwatermark Basis zuzüglich einer allfälligen Hurdle Rate und/oder Benchmark), so wird von dem den Grenzkurs übersteigenden Wertzuwachs eine erfolgsabhängige Vergütung fällig. Falls eine Highwatermark angewendet wird, kann bei Wertverlusten die Performance Fee solange nicht erhoben werden, bis diese wieder ausgeglichen sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

7. Verjährung, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, Liechtenstein (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

8. Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt der Prospekt inkl. konstituierende Dokumente per 1. Januar 2018 in Kraft.

Unterzeichnet am: 2. Oktober 2017

1741 Fund Management AG (als Verwaltungsgesellschaft)

VP Bank AG (als Verwahrstelle)

Anhang I: Teilfonds im Überblick

1. plant-a-tree fund

1.1. Eckdaten

Valoren-Nummer	<i>siehe Anteilsklasseninformationen</i>
ISIN-Nummer	<i>siehe Anteilsklasseninformationen</i>
Mindestanlage	keine
Verbriefung	Die Anteile werden buchmässig geführt.
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Erstausgabepreis	<i>siehe Anteilsklasseninformationen</i>
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen Zeichnungen: in Anteilen oder Betrag Rücknahme: nur in Anteilen
Geplante Zeichnungsperiode	<i>siehe Anteilsklasseninformationen</i>
Geplante Liberierung	<i>siehe Anteilsklasseninformationen</i>
Bewertungstag	Freitag
Bewertungsintervall	wöchentlich
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag
Annahmeschluss Anteilsge- schäft	Zeichnungen: Bewertungstag , 12.00 Uhr MEZ Rücknahmen: 7 Kalendertage vor dem Bewertungstag , 12.00 Uhr MEZ
Valuta	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Rechnungsjahr	1. Januar – 31. Dezember
Erfolgsverwendung	Thesaurierend
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja

Anteilsklasseninformationen

Anteilsklasse	EUR	CHF	USD
Valoren-Nr.	4.664.273	35.066.379	[•]
ISIN-Nr.	LI0046642737	LI0350663790	[•]
Kreis der Anleger			CREA AM ¹
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	CHF	USD
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--	CHF 1'000.--	USD 1'000.--
Zeichnungsfrist			
Liberierung	5. Januar 2009		

¹ Dieser Teilfonds/ Anteilsklasse darf nur mit Zustimmung der CREA Asset Management Trust reg., Vaduz gezeichnet werden.

Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklasse	EUR	CHF	USD
Maximale Ausgabekommission	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Rücknahmekommission (zugunsten des Fonds)	1.00 %	1.00 %	1.00 %

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens

Anteilsklasse	EUR	CHF	USD
Maximale pauschale Entschädigung	1.50 % p.a.	1.50 % p.a.	0.50 % p.a.
Performance Fee	keine	keine	keine

1.2. Übertragene Aufgaben

1.2.1. Portfolio Management

Die CREA Asset Management Trust reg. ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach liechtensteinischem Recht und wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein prudenziell beaufsichtigt.

Generell konzentriert sich die CREA Asset Management Trust reg. auf individuelle Vermögensverwaltungsmandate von Privatkunden und institutionellen Kunden. Bei den Anlageentscheidungen geht die CREA Asset Management Trust reg. nach einem festgelegten Anlageprozess vor, welcher auf der Erfahrung der verantwortlichen Personen in der Vermögensverwaltung basiert und laufend optimiert wird.

1.2.2. Anlageberatung

n/a

1.2.3. Administration

n/a

1.2.4. Vertrieb

n/a

1.3. Anlageziel, -politik und -strategie

Das Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Vermögens weltweit in Beteiligungspapieren börsennotierter Gesellschaften, die selbst grosse Anteile an Wäldern besitzen und/oder verwalten beziehungsweise im Bereich nachwachsender Rohstoffe, hauptsächlich also Holzwirtschaft tätig sind. Mindestens 25 % seines Vermögens muss der Teilfonds dabei in Gesellschaften mit dem vorgängig beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkt investieren, die ihr Domizil in Lateinamerika, Asien oder Australien/Ozeanien haben.

Der Teilfonds setzt auf das Thema Holz durch Investitionen in börsennotierte Aktien. Dieser Ansatz bietet Anlegern vergleichbare Vorteile wie Direktinvestitionen in Waldflächen, bei gleicher Liquidität und Marktgängigkeit wie ein herkömmlicher Investmentfonds.

Gesellschaften und die internationalen Märkte werden konsequent und genau beobachtet und in allen Aspekten der Finanzanalyse beurteilt, insbesondere unter Berücksichtigung der landesspezifischen Dynamik und geopolitischen Veränderungen.

1.4. Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. diesen gleichwertigen Fonds dürfen 10% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- b) Mindestens 51% des Vermögens werden in Beteiligungspapiere börsennotierter Gesellschaften investiert, die selbst grosse Anteile an Wäldern besitzen und/oder verwalten beziehungsweise im Bereich nachwachsender Rohstoffe, hauptsächlich also Holzwirtschaft tätig sind.
- c) Mindestens 25% des Vermögens werden in Gesellschaften mit dem vorgängig beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkt investiert, die ihr Domizil in Lateinamerika, Asien oder Australien/Ozeanien haben.

1.5. Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	210.00 %

1.6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, deren Risikobereitschaft auch hohe Kursschwankungen, die über eine längere Periode andauern, zulässt.

2. Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt der Prospekt inkl. konstituierende Dokumente per 1. Januar 2018 in Kraft.

Unterzeichnet am: 2. Oktober 2018

1741 Fund Management AG (als Verwaltungsgesellschaft)

VP Bank AG (als Verwahrstelle)

Anhang II: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Der Fonds ist ausser im Herkunftsmitgliedstaat in keinen weiteren Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.